

## **Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 01/2024 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Untersuchung von im Kreis Herzogtum Lauenburg erlegten und verendeten Wildschweinen auf Afrikanische Schweinepest**

Nachdem am 21.09.2023 die Restriktionszonen im Landkreis Ludwigslust-Parchim aufgehoben werden konnten, gilt die Afrikanische Schweinepest dort als erloschen.

Auf Grund des daraus resultierenden geringeren Einschleppungsrisikos der Afrikanischen Schweinepest in den Kreis Herzogtum Lauenburg, hebe ich die mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung 03/2022 angeordnete Untersuchung aller im Kreis Herzogtum Lauenburg erlegten und verendeten Wildschweine gemäß

- Artikel 26 Abs. 1 und Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 vom 09.03.2016 zu Tierseuchen (Tiergesundheitsrechtsakt); (ABl. EU L 84, S.1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung 2018/1629 vom 25.07.2018 (ABl. EU L 272, S. 11) i. V. m.
- § 3 a Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 der Schweinepest-Verordnung (Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2020 (BGBl. I S. 1605) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06.11.2020 (BAnzAT 09.11.2020 V1) und
- § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.01.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 3).

mit sofortiger Wirkung auf.

#### **Hinweise**

**Um den Eintrag und die Ausbreitung des Erregers der Afrikanischen Schweinepest frühestmöglich zu erkennen, sind nach wie vor folgende Maßnahmen erforderlich:**

- 1. Schweißprobe bei mindestens 10% der gesund erlegten Wildschweine.**
- 2. Schweißprobe bei allen krank angesprochenen erlegten Wildschweinen.**
- 3. Beprobung aller Fall- und Unfalltiere (nur Schwarzwild). Probenmaterial je nach Zustand des Kadavers.**
- 4. Die roten Wildmarken sind weiterhin zur Kennzeichnung der nicht für den Verzehr gedachten Wildschweine zu verwenden.**

Nähere Erläuterungen: siehe anliegendes Merkblatt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln einzulegen.

Mölln, den 04.01.2024

Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinärwesen  
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Hein  
Amtstierärztin

